



# Trinkwassernotstand in Langen

## Darum gehts:

Die zunehmende Hitze und regenarme Sommer führen landesweit zu Engpässen bei der Wasserversorgung. Die Stadtwerke Langen GmbH stellen in Langen und Egelsbach das Trinkwasser aus verschiedenen Quellen im Stadt- und Kreisgebiet bereit.

Ein geringer Niederschlag bewirkt das Absinken des Grundwasserspiegels. Zudem wird an heißen Tagen auch wesentlich mehr Wasser verbraucht. Wenn dieser Verbrauch die zur Verfügung stehende Wassermenge übersteigt, gibt es einen Trinkwassernotstand.

Dann müssen alle mithelfen und solidarisch stufenweise verschiedene Sparmaßnahmen umsetzen. Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes werden durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgestellt und öffentlich in der Offenbach-Post bekanntgemacht.



## Keine Warnstufe: Alles im grünen Bereich

Die Wasserversorgung ist nicht gefährdet, die Trinkwasserreserven sind für einen normalen, verantwortungsvollen Wasserverbrauch ausreichend.



## Vorwarnstufe 1

Der Wasserverbrauch hat mehrfach Tagesspitzenverbräuche erreicht. **Verboten** ist nun:

-  Rasenbewässerung
-  Betreiben und Nachfüllen von Springbrunnen, Wasserspielen usw. (Der reine Betrieb von bereits befüllten künstlichen Wasserkreisläufen ohne Nachfüllen ist erlaubt).
-  Erstmaliges Befüllen/Nachfüllen von Schwimmbädern, Wasserbecken, künstlichen Teichen. (Ausnahme: Nachfüllen für Tiere/Pflanzen dringend erforderlich).
-  Kfz-Wäsche mit fließendem Wasser, außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.



## Wassernotstand Stufe 2:

Die verfügbare Wassermenge ist nicht mehr ausreichend.

**Verboten** ist nun zusätzlich zu den Verboten der Warnstufe 1:

-  Bewässerung von öffentlichen und betrieblichen Grünflächen
-  Bewässerung von privaten Gärten und Kleingärten:  
Verboten von 10 bis 20 Uhr, insgesamt nur maximal 2 x pro Woche erlaubt.
-  Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (Tennis, Golf, Reiten usw.)  
Verboten von 10 bis 20 Uhr. Falls unbedingt betrieblich nötig: maximal 2 Stunden pro Tag.  
Bei Sandplätzen: höchstens 5 Minuten Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz.
-  Abspritzen und Reinigen von Terrassen, Wänden, Höfen, Wegen und Anlagen usw.  
Ausnahmen sind gewerbliche Anwendungen von Dampfstrahl- und Hochdruckreinigern.
-  Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen, wenn der Verbrauch mehr als 60 l pro Kfz beträgt.
-  Waschen von Betriebsfahrzeugen mit fließendem Wasserstrahl. Erlaubt sind hygienisch und betriebliche notwendige Reinigungen mit Dampfstrahl- und Hochdruckreinigern.
-  Für Gewerbebetriebe gilt, kein Wasser mehr aus Standrohren verwenden.
-  Kühlen von Anlagen mittels Wasserstrahl/Berieseln/Durchlaufkühlung. Ausnahmen sind die Aufrechterhaltung von Gewerbebetrieben, hygienische Gründe und die Gefahrenabwehr.
-  Beregnung in der Landwirtschaft/Gartenbau von 10 bis 20 Uhr. Ausnahmen sind Sonderkulturen und wenn witterungsbedingte Verdunstungsverluste ausgeschlossen sind.

Brauchwasser aus Zisternen oder privaten Brunnen ist gegenüber der Trinkwassernutzung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz immer zu bevorzugen. Bei Trinkwassernotständen kann aber auch die Entnahme aus privaten Brunnen eingeschränkt oder komplett verboten werden.

Auch Sperrzeiten für die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Leitungen können im Ernstfall angeordnet werden.

Während des Trinkwassernotstandes sind Leckagen in privaten Leitungen und damit vermeidbare Wasserverluste unverzüglich zu beseitigen.

Krankenhäuser sowie weitere medizinische- und Forschungseinrichtungen können die betriebsbedingt notwendige Wassermenge weiterhin entnehmen.